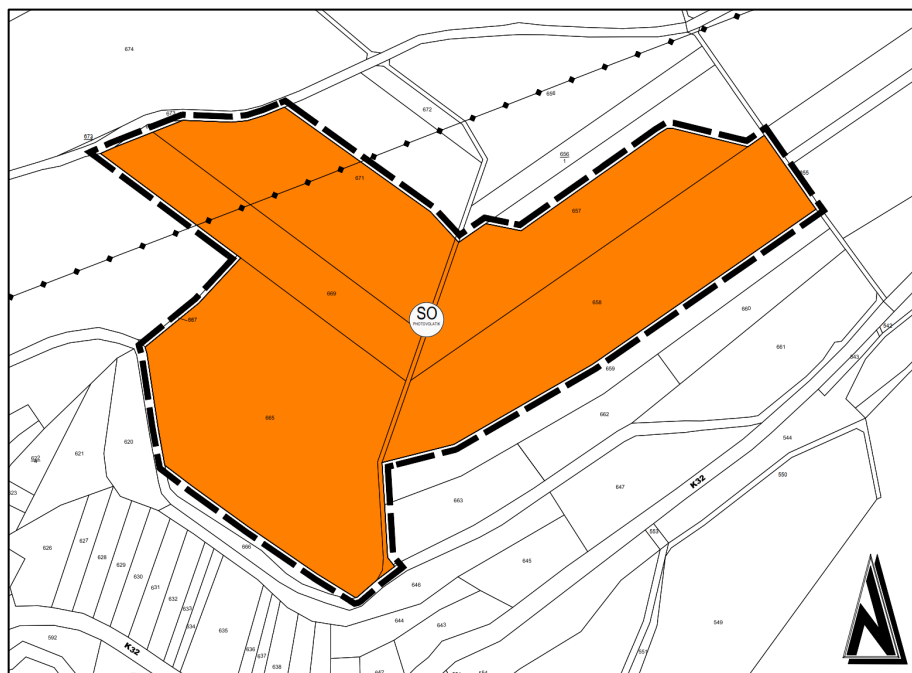




Änderung des Flächennutzungsplanes in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg Landkreis Kaiserslautern

Begründung



April 2023





Auftraggeber

Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg
Hauptstraße 27
67697 Otterberg

Otterberg,

den

Herr Harald Westrich
- Bürgermeister -

Bearbeiter

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

im April 2023



Gliederung

1.	Aufgabenstellung	5
2.	Verortung und Basisdaten	6
2.1	Geltungsbereich (aktueller Flächennutzungsplan)	6
2.2	Änderungsbereich	7
3.	Grundlagen	9
3.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)	9
3.2	Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz 2012/2018	10
3.3	FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, sonstige Sondergebiete	11
3.4	Landschaftsplan der Gemeinde	12
4.	Planungsziele, Planungsgrundsätze	14
4.1	Planungsanlass	14
5.	Auswirkungen der Planung	15
5.1	Umweltbelange	15
5.2	Anderweitige Planungsalternativen	15
6.	Verfahrensablauf	18
7.	Zusammenfassung	19
8.	Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Bereich der Flächennutzungsplanänderung	5
Abbildung 2	Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg (Ausschnitt)	7
Abbildung 3	Flächennutzungsplan (Planänderung)	8
Abbildung 4	Landesentwicklungsplan (Ausschnitt)	10
Abbildung 5	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (Ausschnitt)	11
Abbildung 6	Schutzgebiete	12
Abbildung 7	Landschaftsplan 2035 Bestand (Auszug)	13
Abbildung 8	Landschaftsplan 2035 Entwicklung (Auszug)	13



Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

1. Aufgabenstellung

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg möchte im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gemeindlichen Entwicklung eine landwirtschaftliche Fläche von rund 13,5 ha im Osten der Gemeinde als Sondergebiet Photovoltaik ausweisen. Der Geltungsbereich ist durch den aktuell gültigen Flächennutzungsplan nicht städtebaulich überplant. Die Darstellung im Flächennutzungsplan ist aktuell eine Landwirtschaftsfläche.

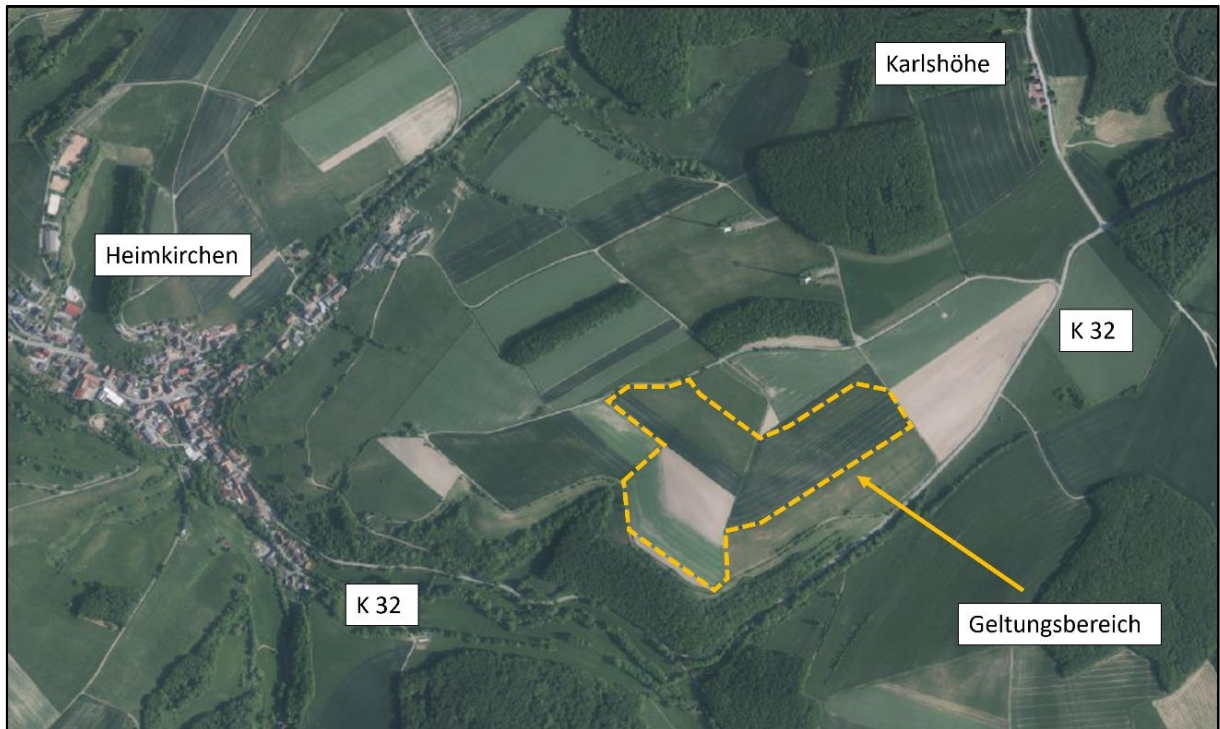


Abbildung 1 Bereich der Flächennutzungsplanänderung

Das Ziel der Änderung ist es, eine landwirtschaftliche Fläche als "Sondergebiet Photovoltaik" auszuweisen. Diese Änderung ist notwendig, um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickeln zu können.

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg kommt hier ihrer Verpflichtung nach, die großflächige und städtebauliche Ordnung und Sicherung vorzunehmen. Durch die Planung werden die Versorgungssicherheit, Flächennutzung und die geregelte Gebietsentwicklung vorangetrieben und langfristig gesichert.

Insgesamt wird auf einer Fläche von 13,5 ha eine Änderung der zulässigen Flächennutzung vorgenommen.



2. Verortung und Basisdaten

In der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg (RLP) leben derzeit 18 748 Einwohner (Stand: 31.12.2020¹). Otterbach-Otterberg liegt im Landkreis Kaiserslautern, Planungsregion Westpfalz. Der Großteil der Fläche (88 %) der Ortsgemeinde sind land- und forstwirtschaftliche Flächen.

Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Lauterecken und Rockenhausen in rund 20 km/25 min. Entfernung. Das nächstgelegene Oberzentrum ist die Stadt Kaiserslautern in 25 km/35 min. Entfernung. Der Geltungsbereich befindet sich östlich der Ortskerne von Niederkirchen und Heimkirchen.

Der Geltungsbereich liegt nördlich der Kreisstraße K 32. Die Fläche besteht in Gänze aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. An den Geltungsbereich grenzen im Westen, Norden und Osten landwirtschaftliche Flächen (Wiesen und Felder) an. Im Norden besteht ein kleiner Anschluss an ein Waldgebiet, ebenso die angrenzenden Flächen im Süden des Geltungsbereiches.

Im Süden grenzt ein kleines Bachtal an, welches nach Südwesten abzweigt.

2.1 Geltungsbereich (aktueller Flächennutzungsplan)

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan stammt aus dem Jahr 2022 (genehmigt am 10.03.2022). In diesem wird der Geltungsbereich der Änderung als "Flächen für die Landwirtschaft/Ackerland" dargestellt.

An den Geltungsbereich grenzen im Westen, Norden und Osten ebenfalls landwirtschaftliche Flächen an, im Norden und Süden zusätzlich kleinere Waldflächen.

Im Südosten befindet sich eine Offenlandfläche, welche zusätzlich als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" festgelegt wurde. Die angrenzende Fläche ist zudem als § 15 LNatSchG-RLP klassifiziert.

Als Linienobjekt besteht eine oberirdische 20 kV-Stromleitung, welche von Südwesten Richtung Nordosten im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches verläuft. Beidseitig der Leitung wird ein Schutzstreifen vorgesehen. Dieser Schutzstreifen und dessen teilweise Nutzung wurde mit dem Netzbetreiber abgestimmt.

Weiter wird der Geltungsbereich im Süden von einem ausgeschilderten Wanderweg tangiert - "Naturlehrpfad Alte Welt".

¹ <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=102&l=2&g=0733510&tp=1027>, zuletzt aufgerufen 28.01.2022

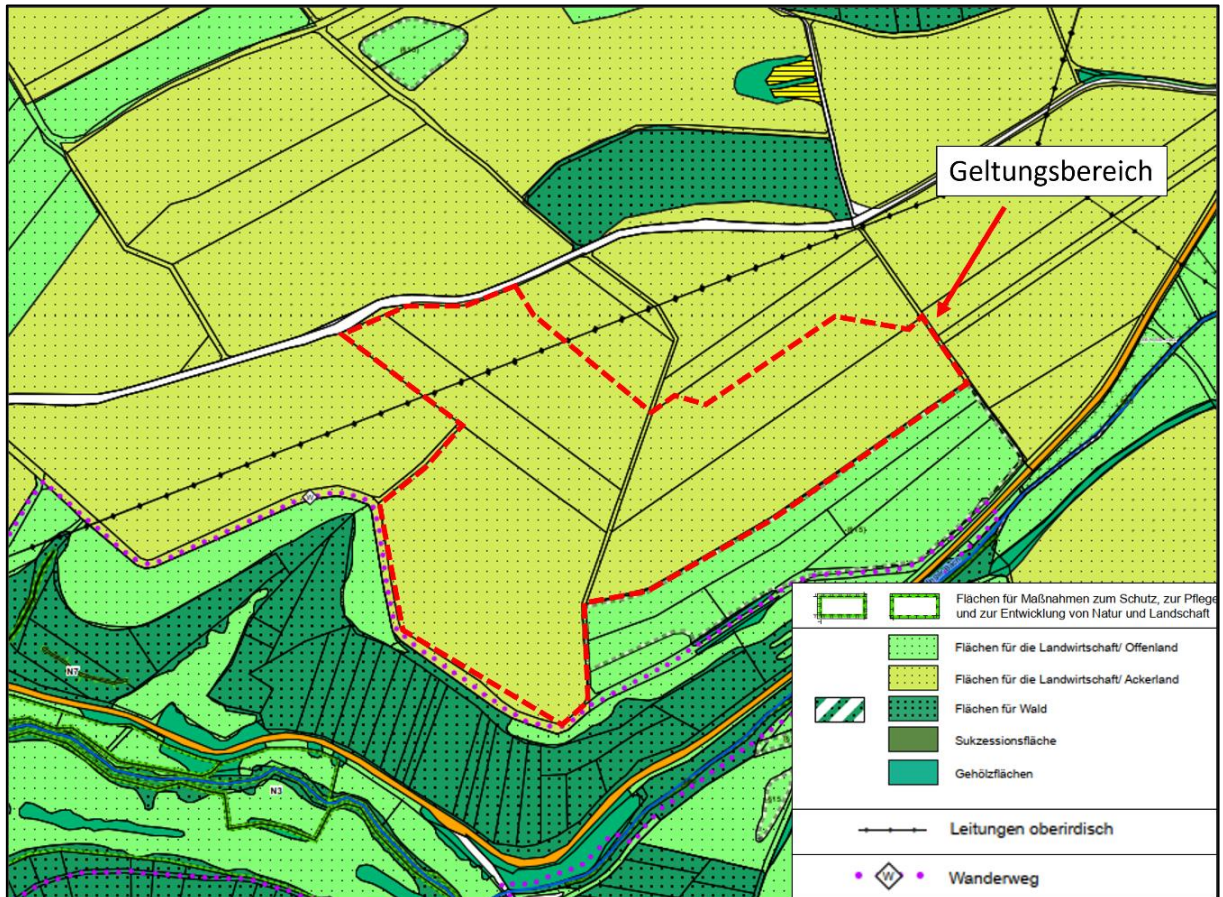


Abbildung 2 Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg (Ausschnitt)

2.2 Änderungsbereich

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg ist im Geltungsbereich eine landwirtschaftliche Nutzung dargestellt. Um nun die Freiflächenphotovoltaikanlage realisieren zu können, ist der Flächennutzungsplan für das Teilgebiet zu ändern. Es soll nun ein Sondergebiet "Photovoltaik" für die gesamte Fläche dargestellt werden. Hinzu kommt die Bestandsleitung im Norden.

Diese Ausweisung ermöglicht es, in Anpassung an die BauNVO, einen Gebietstyp im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festzusetzen, welcher die Errichtung einer PV-Anlage ermöglicht.

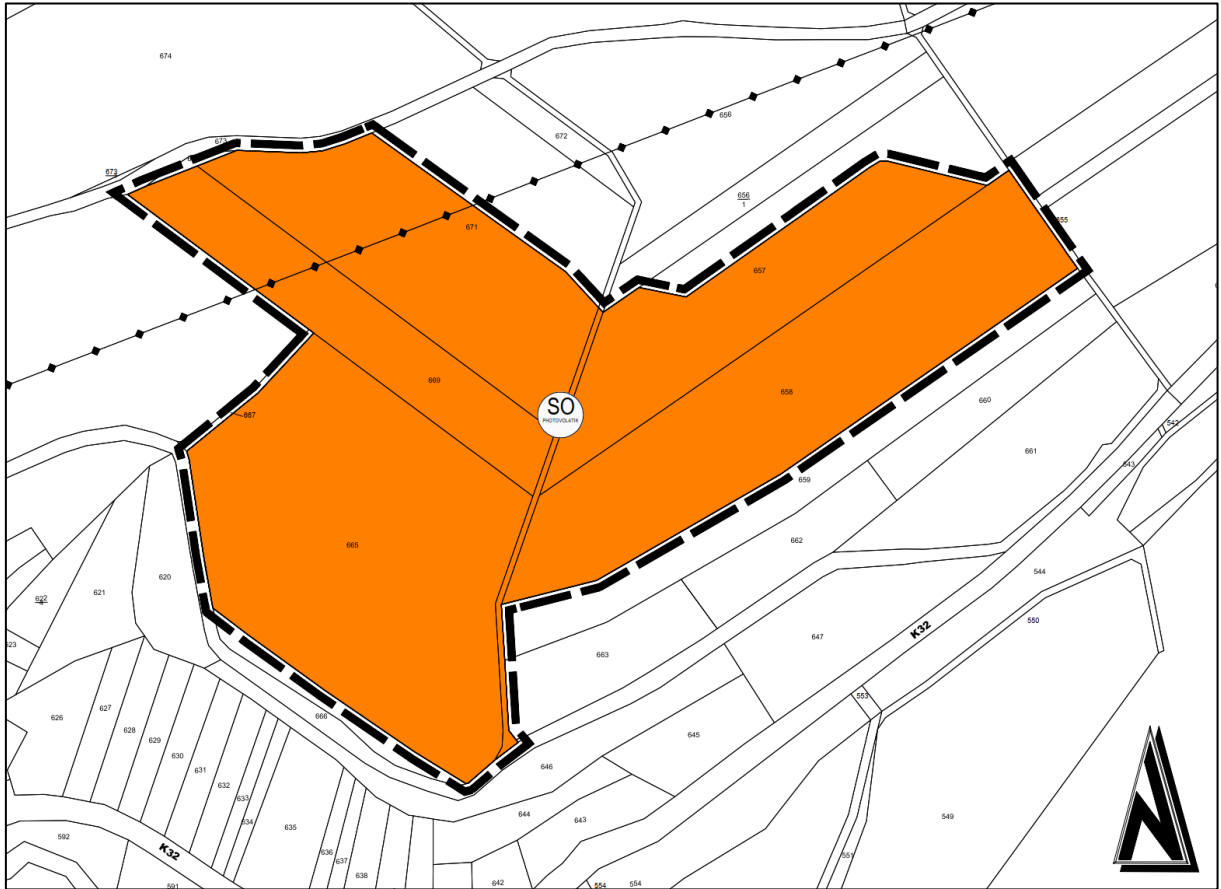


Abbildung 3 Flächennutzungsplan (Planänderung)



3. Grundlagen

3.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)

Im Landesentwicklungsprogramm IV aus dem Jahr 2008 ist die Ortsgemeinde mit keiner besonderen Funktionszuweisung belegt.

Im Landesentwicklungsprogramm IV ist für den Geltungsbereich keine Darstellung oder Festlegung getroffen worden. Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich ein landesweit bedeutsamer Bereich für die Windenergie. Hier wurden bereits mehrere Windkraftanlagen errichtet.

Der LEP IV macht hier weiter die räumliche Verortung und Beziehung der Ortsgemeinde zwischen den Mittel- und den Oberzentren deutlich.

In Kapitel 5.2 "Energieversorgung - Leitbild »Nachhaltige Energieversorgung«" des LEP IV - 3. Teiländerung wird auf die aktuelle Energiepolitik eingegangen.

"G 166

Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden."

In der Erklärung zu G 166 wird ausgeführt, dass *"[auch] bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen, Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist."*

Dieser Grundsatz wird hier auch umgesetzt, indem Flächen herangezogen werden, welche keine ertragsreichen Böden darstellen. Hingegen werden Vorranggebiete für die Landwirtschaft und den Biotopschutz von der Planung ausgespart.

Siehe hierzu auch das Kapitel "Andere Planungsalternativen".

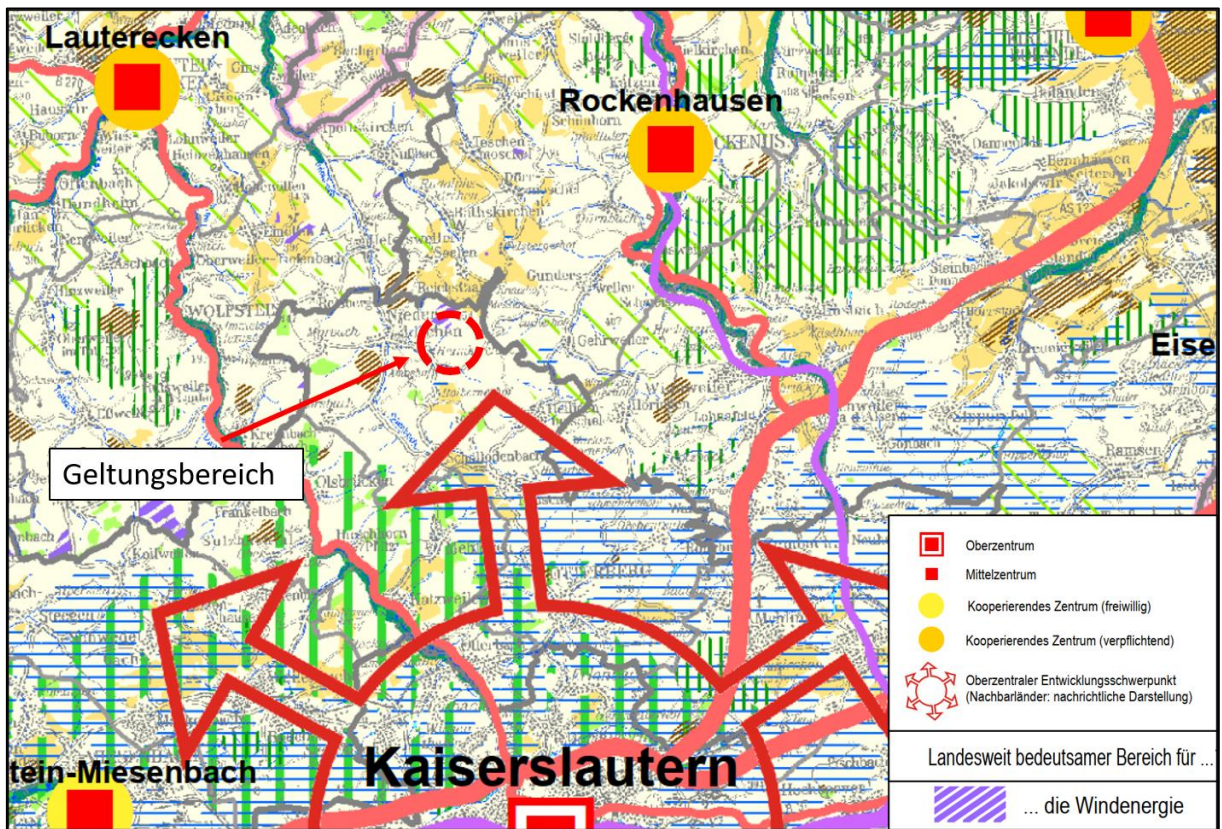


Abbildung 4 Landesentwicklungsplan (Ausschnitt)

3.2 Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz 2012/2018

Der Geltungsbereich ist überwiegend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Nordöstlich, außerhalb des Geltungsbereiches, befindet sich eine kleine Fläche, welche als Vorranggebiet für die Landwirtschaft Z 26 definiert wurde. Weiter nördlich sind zwei Flächen für die Forstwirtschaft (Z 30) dargestellt. Diese liegen außerhalb des Geltungsbereiches.

Im Süden des Geltungsbereiches wird im Umfeld des Bachtals des Steinbaches und seines Zulaufes ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund als Ziel der Raumordnung (Z 15) und ein Ziel der Raumordnung - Forstwirtschaft (Z 30) dargestellt.

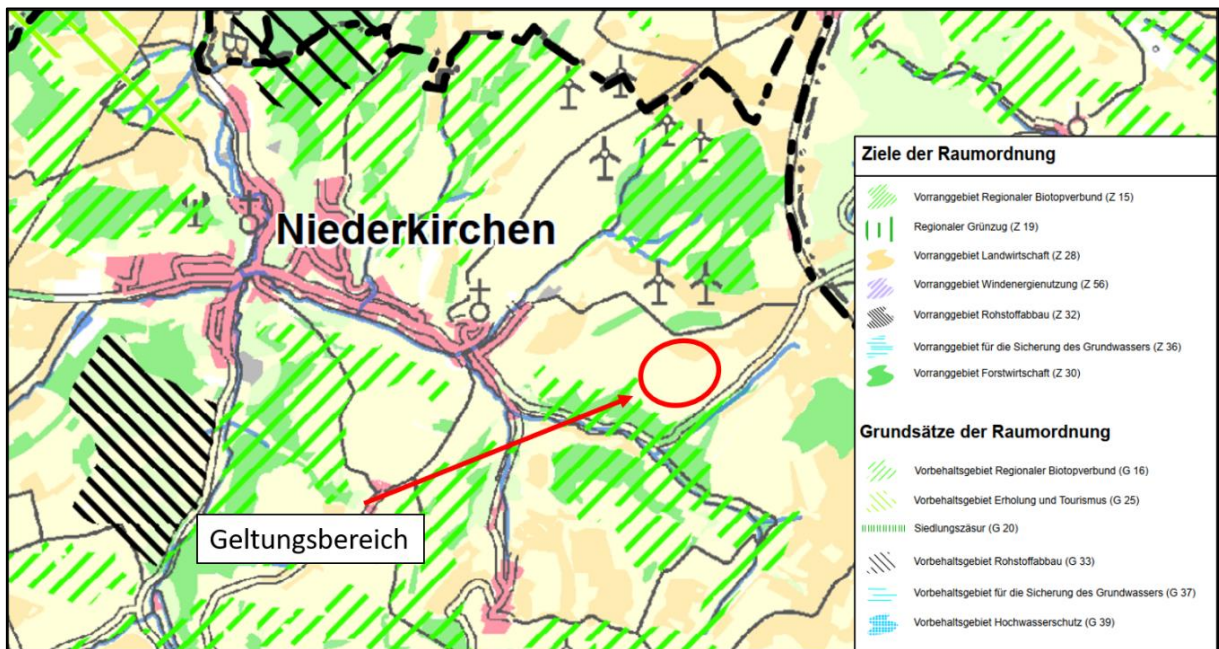


Abbildung 5 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (Ausschnitt)

Vorranggebiete für Biotopverbund, Landwirtschaft und Forstwirtschaft (Z 15, Z 26 und Z 30) sind Ziele der Raumplanung, die in der nachfolgenden Bauleitplanung zu beachten sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen ist jedoch möglich, wenn die Inanspruchnahme geringfügig ist. Die Planung sieht aber vor, dass insbesondere diese Flächen ausgespart werden, um keine Betroffenen hervorzurufen.

Für das Vorranggebiet "Regionaler Biotopverbund als Ziel der Raumordnung (G 15)" werden sich die Änderungsabsichten und gegebenenfalls spätere PV-Anlage voraussichtlich nicht negativ auswirken, da diese Flächen ebenfalls nicht beansprucht werden und Abstände eingehalten werden.

Allerdings wirkt sich eine Photovoltaikanlage positiv auf den Klimaschutz aus, da hier Energie aus regenerativen Energiequellen erzeugt wird, was zu einer Reduzierung der CO₂-Emissionen bei der Erzeugung von Energie führt.

Im Rahmen der raumordnerischen Prüfung erging am 02.02.2022 der positive Bescheid der Unteren Landesplanungsbehörde, Landkreis Kaiserslautern, dass das Vorhaben im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung steht.

3.3 FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, sonstige Sondergebiete

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Vogelschutz- und FFH-(Fauna-Flora-Habitat) Gebiete bekannt. Auch im Umkreis von 5 km befinden sich keine solche Schutzgebiete.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz

Im Umfeld des Änderungsbereiches liegen mehrere Bachtäler in einem Abstand von rund 85 m bis 500 m. Diese sind:

- BT-6412-0509-2009 Steinbach südöstlich Heimkirchen
- BT-6412-0927-2009 Quellbach am Hang östlich Heimkirchen
- BT-6412-0467-2009 Bach nordöstlich Heimkirchen

Die Bäche sind zugleich als Biotopkomplexe ausgewiesen worden. Hierzu kommt weiter der Biotopkomplex BK-6412-0276-2009 Hang östlich Heimkirchen mit den Eigenschaften "Lokal bedeutsamer strukturreicher Hang mit Eichenmischwald, Felswänden, Quellbach, Streuobst und Hecken; Trittsteinbiotop in Ortsrandlage".

Eine nachteilige Betroffenheit der Schutzbereiche ist aufgrund der Abstände und des Anlagentypus nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

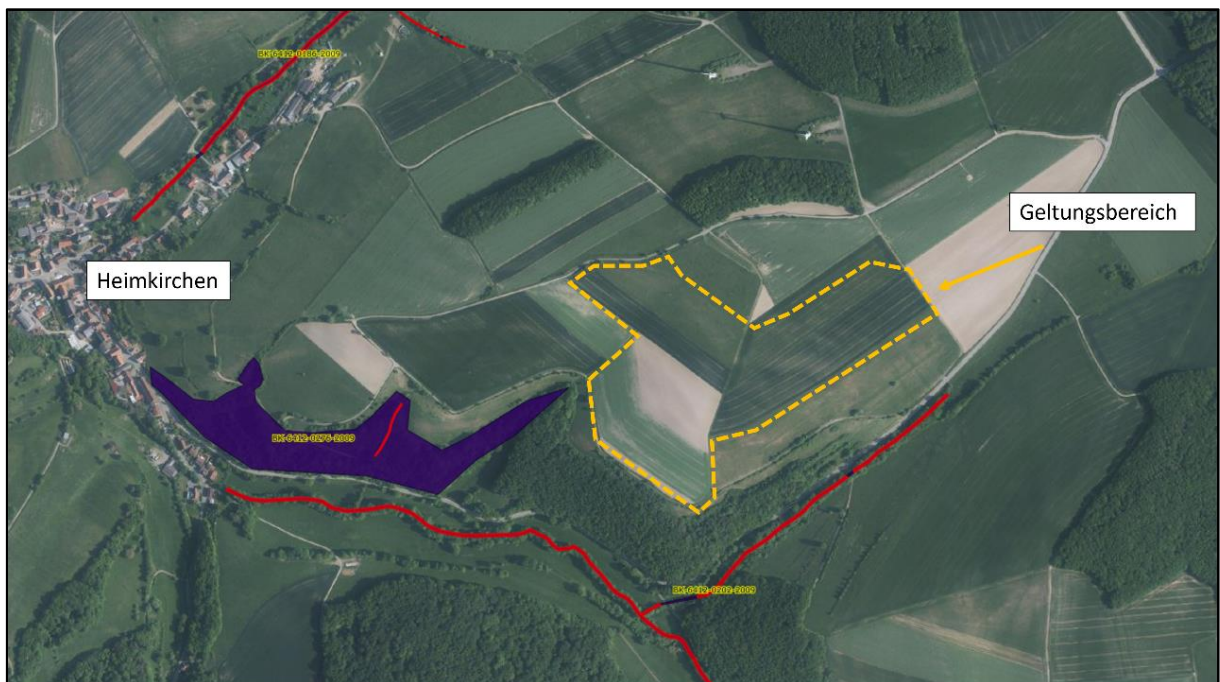


Abbildung 6 Schutzgebiete

3.4 Landschaftsplan der Gemeinde

Der Landschaftsplan wurde im Rahmen des Flächennutzungsplanes 2035 parallel erstellt.

Im Bestand von 2021 befindet sich zweigeteilt eine Ackerfläche, zum einen eine aktive Ackerfläche und eine Ackerbrache mit Einsaat.

Im Entwicklungsplan ist vorgesehen, den Bestand zu belassen, wie er aktuell besteht.

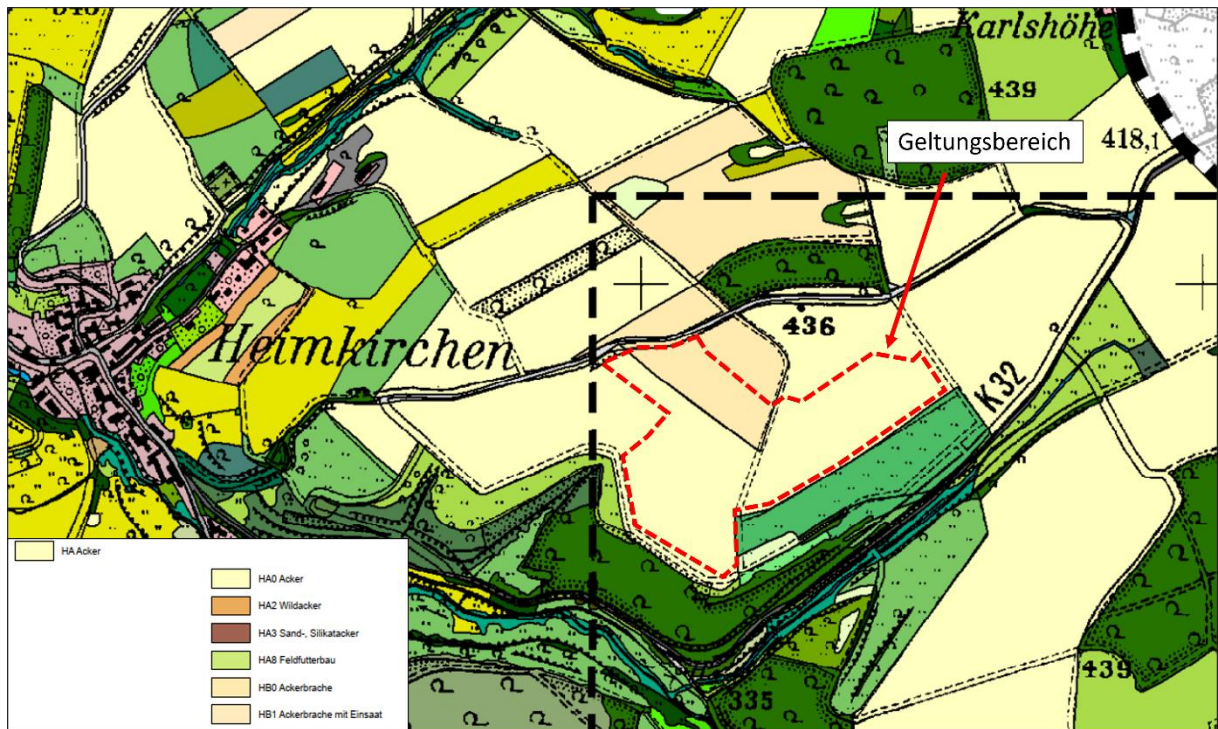


Abbildung 7 Landschaftsplan 2035 Bestand (Auszug)

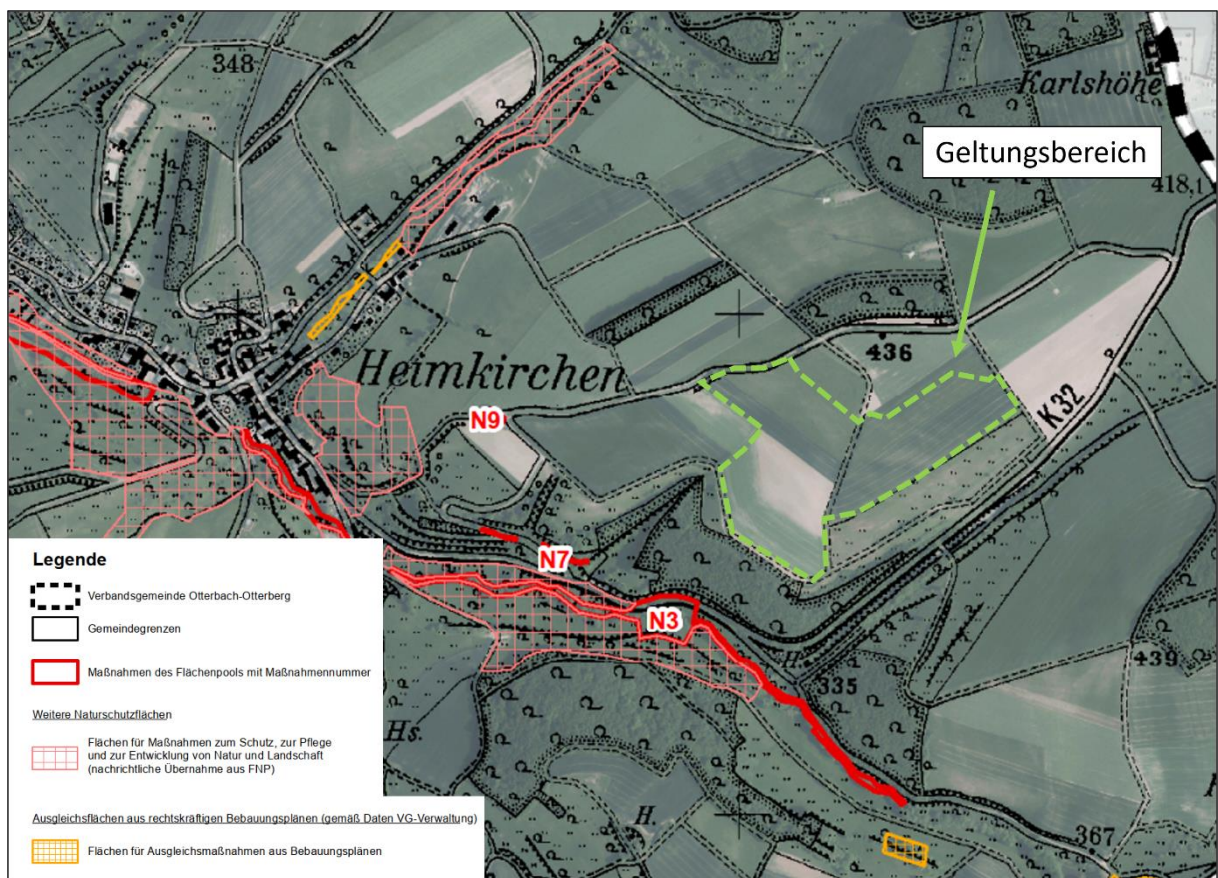


Abbildung 8 Landschaftsplan 2035 Entwicklung (Auszug)



4. Planungsziele, Planungsgrundsätze

4.1 Planungsanlass

Der Flächennutzungsplan, und nachgelagert ein Bebauungsplan, verfolgt die in § 1 Abs. 5 BauGB formulierten gesetzlichen Zielvorgaben, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodenordnung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleistet. Sie soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch die geplante Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet "Photovoltaik" bedingt. Zur gesamtstädtischen und städtebaulichen Ordnung ist es erforderlich, eine aufeinander abgestimmte Planung vorzunehmen. Hiermit wird weiter erreicht, dass eine geringstmögliche Neuversiegelung bzw. Flächenverbrauch im Außenbereich erzielt wird. Durch die Änderung kann gemeinverträglich ein Sondergebiet zur Erzeugung elektrischer Energie durch Photovoltaik entwickelt werden.

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage dient auch dem in § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB verankerten Grundsatz des Klimaschutzes durch die Erzeugung von Energie aus regenerativen Energiequellen.



5. Auswirkungen der Planung

5.1 Umweltbelange

Die Umweltbelange werden im Umweltbericht ausführlich erläutert.

Es ist aber absehbar, dass es zu kleineren Beeinträchtigungen kommen kann, wenn auf Basis des Flächennutzungsplanes eine Planung entwickelt und umgesetzt wird. Es sind, an der Gesamtfläche orientiert, geringe Versiegelungen auf den Grünflächen zu erwarten und das Landschaftsbild wird sich durch die Errichtung der Anlagen verändern, da hier technische Anlagen geplant werden und diese den Grünraum überdecken werden.

Weiter sind die Schutzgüter im Bereich der Umwelt nicht erheblich beeinträchtigt. Hierfür sind im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanung gegebenenfalls Maßnahmen zum Ausgleich vorzunehmen.

5.2 Anderweitige Planungsalternativen

Im Sinne des Vermeidungsgebotes und zum sorgsamem Umgang mit Grund und Boden sind mögliche Alternativen zu ermitteln.

Weiter sind mögliche unterschiedliche Ausführungsalternativen am Standort selbst zu prüfen.

Für diese Ermittlung sind nachfolgende Grundlagen heranzuziehen:

1. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021)
2. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
4. Planwerke
 - a. Landesentwicklungsprogramm IV 2008
 - b. Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz 2012/2018
 - c. Flächennutzungsplan 2035

Für die Standortfindung sind unterschiedliche Kriterien nach den jeweiligen Vorgaben heranzuziehen. Hierzu zählen auch Standortkriterien, welche nach technischen und unternehmerischen Aspekten berücksichtigt werden müssen.

Nach dem § 37 EEG sind vor allem Flächen heranzuziehen, welche:

- als Konversionsfläche gelten (vormalige Nutzung: hier war wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Natur)
- entlang von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 200 m errichtet werden soll
- als Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gelten
- als Ackerland oder Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen.



Es sind auch Flächen auszuschließen, welche für den Naturschutz besonders bedeutsam sind. Hierzu zählen:

- FFH-Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmäler
- Grund-, Trink- und Heilquellenschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete.

Aus Sicht eines Betreibers sind technische und unternehmerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen, diese sind:

- die Flächenverfügbarkeit
- die Flächengröße und -zuschnitt
- die Besonnung
- die Exposition und Geländeversattung
- geringer Erschließungsaufwand
- geringer Aufwand für den Mittelspannungsanschluss.

Flächensuche:

In der Gemeinde Niederkirchen wurden nach den vorgenannten Kriterien mittels einer Luftbildauswertung und nachfolgender Begehung, respektive Befahrung, Flächen ermittelt. Im Rahmen dieser Flächenermittlung hat sich gezeigt, dass in der Gemeinde nur wenige Flächen den obigen Kriterien entsprechen. Der Großteil der Gemeinde ist von Wald bestanden. Hiernach folgen offene Flächen (Wiesen, Weiden) und Siedlungsräume.

In der gesamten Gemeinde konnten keine großflächigen Konversions-/gewerbliche Flächen oder versiegelte, ungenutzte Flächen (Parkplätze, Brachflächen) ermittelt werden. Dasselbe gilt auch für Bundesautobahnen oder Schienenwege, alte Rohstoffabbaugebiete oder qualitativ schlechte Acker- oder Grünlandflächen.

Eine mögliche Variante war die Mehrfachnutzung einer bestehenden Überlandleitung und deren Schutzstreifen bzw. benachbarten Flächen. Allerdings verläuft diese Leitung weitestgehend über Weideflächen (Zerschneidung von Nutzflächen) und Waldbeständen. Zudem überspannt die Leitung auch Siedlungskörper sowie Straßenverkehrswege (Einhaltung von Abstandflächen). Zudem dürfen weite Bereiche im Umfeld der Leitungen nicht genutzt werden, da diese als Schutzstreifen von Bebauung freigehalten werden müssen. Die wenigen nutzbaren Flächen waren allerdings im direkten Umfeld von Waldbereichen gesäumt, sodass unter Einbeziehung von Waldabstandsflächen (Tierschutz, Beschattung und Anlagensicherheit), diese Bereiche ebenfalls wegfielen.

Um die Nutzung von solarer Energie dennoch zu ermöglichen, müssen landwirtschaftliche Flächen herangezogen werden. Diese sind aktuell im Gemeindegebiet überwiegend als "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" ausgewiesen und teilweise mit anderen Vorrangflächen überlagert. Um die Betroffenheit des Naturraumes in Bezug auf optische Beeinträchtigungen, der Nutzbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Äcker und Felder) und der umliegenden Siedlungsbereiche so gering wie möglich zu halten, wurden Flächen in den Seitentälern gesucht.



Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden Flächen in der Verbandsgemeinde, u. a. Wörsbach, untersucht. Allerdings konnten diese Flächen nicht generiert werden, da hier noch Flurbereinigungsverfahren anhänglich sind bzw. keine Flächenfreigabe durch die Eigentümer zu erlangen war.

Die Prüfung von Alternativen am Standort hat gezeigt, dass die aktuelle Planung (im Rahmen des Bebauungsplanes) die optimale Planung in Bezug auf die Flächenverfügbarkeit und Exposition darstellt. Weiter können durch das aktuelle Layout und die gute bestehende Zuwegung die Bauphase und somit die baubedingten Eingriffe weitestgehend minimiert werden. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die Auskragung im Norden weggenommen, sodass hier nochmals weniger Flächen in Anspruch genommen werden muss.

Potenziell stehen auch (öffentliche und private) Dachflächen in allen Siedlungsbereichen für die Nutzung solarer Energie zur Verfügung. Die Gemeinde ist bestrebt, diese Potenziale langfristig zu ermöglichen. Die Vorgaben oder Möglichkeiten sind über entsprechende bauleitplanerische Darstellungen und Festsetzungen zu regeln. Dies ist v. a. für zukünftige Planungen in Betracht zu ziehen. Für den Gebäudebestand sind derartige großflächige Anlagen nur mit erheblichem Aufwand (u. a. rechtliche Zulässigkeiten, Eingriff in die Gebäudestrukturen, Netzkapazitäten für den Stromtransport) zu ermöglichen. Für die gemeindliche Planung muss hier berücksichtigt werden, dass die Gemeinde auf bestehende private Gebäudebestände keinen Zugriff hat. Da im bestehenden Siedlungsbereich zeitnah die Gewinnung von erneuerbaren Energien in der Größenordnung der geplanten Anlage nicht realistisch möglich ist, kann die alternative Siedlungsfläche nicht herangezogen werden.

Unter Einbeziehung der Kriterien der spezifischen Einstrahlung, wirtschaftlichen Erschließung und Anbindung, den Abständen zur Wohnbebauung und der Einsehbarkeit sowie der Grundverfügbarkeit der Flächen stellte sich die jetzige überplante Flächenkulisse als eine sehr gut nutzbare Fläche heraus, der nach intensiver Prüfung keine besser geeignete Alternative gegenübergestellt werden kann.



6. **Verfahrensablauf**

Die Änderung wird öffentlich ausgelegt, um der Öffentlichkeit die Gelegenheit zu geben, zur vorgelegten Planung eine Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig wurden alle Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben, mit der Bitte, ebenfalls entsprechende Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Flächennutzungsplanes vorzulegen.

Die Unterlagen können in den Räumlichkeiten und im Online-Auftritt der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg eingesehen werden.

Hinweise und Anregungen zu Umweltbelangen

Die im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen mit Umweltbelangen werden berücksichtigt.



7. Zusammenfassung

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg möchte mit der Änderung des Flächennutzungsplanes eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche überplanen. Es soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage in einem Sondergebiet ermöglichen.

Die Fläche der Flächennutzungsplanänderung beträgt rund 13,5 ha.

Die Landes- und Regionalplanung weist keine widersprüchlichen Aussagen zur geplanten Entwicklung auf. Der Flächennutzungsplan muss dahingehend angepasst werden, dass Teile der landwirtschaftlichen Fläche in ein "Sondergebiet Photovoltaik" umgewandelt werden. Dies ist erforderlich, damit die rechtliche Vorgabe (§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB) der Entwicklung eines Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan entsprochen werden kann.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Flächennutzungsplan erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter hat.

Die geringen zu erwartenden Umweltbeeinträchtigungen im Bereich des zukünftigen Geltungsbereiches der Änderung werden im Umweltbericht (zur Offenlage des Entwurfes im nächsten Verfahrensschritt) dargestellt werden.



8. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

Die Erklärung wird nach Abschluss des Verfahrens hier eingefügt.



Aufgestellt:

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im April 2023



M. Sc. Umweltplanung und Recht C. Hahn